

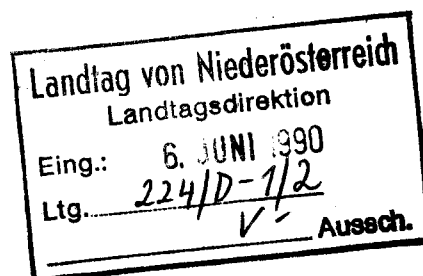
I/PABC-GV-17/21-90

6. Juni 1990

Betrifft  
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972  
(3. DPL-Novelle 1990); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

1. Durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde die Ausbildung der Kindergärtner(innen) um 1 Jahr auf fünf Jahre verlängert. Sie erfolgt nunmehr an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (höhere Schulen) und schließt mit der Reifeprüfung ab, die zugleich die Befähigungsprüfung für Kindergärten darstellt.

Weiters wurde durch diese Novelle die Dauer der Ausbildung an den Akademien für Sozialarbeit von 4 auf 6 Semester verlängert.

Der neuen Ausbildung entsprechend werden nunmehr durch die vorliegende Novelle neue Gehaltsschemata für Kindergärtner(innen) (Verwendungsgruppe  $K_{LK}$ ), für Kindergarteninspektorinnen (Verwendungsgruppe  $K_{S4}$ ) und für Beamte des gehobenen Fürsorgedienstes (Verwendungsgruppe  $K_S$ ) geschaffen.

2. Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf notwendige Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes vorgenommen. Beispielsweise soll auf § 19 (teilweise Dienstfreistellung), § 40 (Amtstitel in weiblicher Form), § 49 (Jubiläumsbelohnung), § 56 (Gehaltsvorschüsse), § 71 (Freizeitausgleich für Außendienstüberstunden), § 150 (Nächtigungsgebühr) verwiesen werden.

3. Ein wesentlicher Teil der Novelle stellt die Neugestaltung des Rechtsinstitutes "Trennungsgebühr/Trennungszuschuß" dar. Zunächst soll klargestellt werden, daß ein Anspruch auf Trennungsgebühr/Trennungszuschuß nicht nur bei einem formellen Ausspruch einer Versetzung, sondern auch bei einem Dienstortwechsel zufolge Verlegung einer Dienststelle gebührt.

Im Interesse der Dezentralisierungs- und Regionalisierungsbestrebungen des Landes war diese Klarstellung zu treffen. Darüber hinaus sollen die neuen Bestimmungen einer überschaubaren und einfachen Vollziehung dienen.

4. Hinsichtlich der Neuregelung der Reisebeihilfe (§ 172 und § 173) wird auf den besonderen Teil verwiesen.
5. Nennenswerte finanzielle Aufwendungen sind vor allem durch die Änderung bei den Gehaltsschemata zu erwarten. Der jährliche Mehraufwand (inklusive jener für Vertragsbedienstete - das Landes-Vertragsbedienstetengesetz soll analog geändert werden -) liegt ohne Lohnnebenkosten bei ca. 20 Millionen Schilling.

Die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) liegen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansätze bei Beamten und Vertragsbediensteten - bei durchschnittlich 12,3 %.

Hinsichtlich der Neuregelung der Trennungsgebühr und des Trennungszuschusses ist eine Berechnung der finanziellen Auswirkungen auch nur annähernd nicht möglich, da die Kriterien bei jedem einzelnen Anspruchsfall gesondert zu prüfen sind. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmung des § 168 b Abs.3 eine nicht unwesentliche kostensparende Wirkung darstellt. Hinsichtlich der Neuordnung der Reisebeihilfe sind finanzielle Mehraufwendungen nicht zu erwarten.

6. Während des Begutachtungsverfahrens dieser Novelle hat der Landtag von NÖ am 17. Mai 1990 einen Gesetzesbeschluß, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird, gefaßt (3. DPL-Novelle 1990). Dieser Gesetzesbeschluß, der mit 1. Juli 1990 in Kraft treten soll, wurde bei der nunmehrigen Vorlage (auch bei der Textgegenüberstellung) berücksichtigt.

## Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 (§ 7 Abs.4 Z.4):

Für den Dienstzweig Nr.32. (Gehobener Fürsorgedienst) wurde die Verwendungsgruppe  $K_s$  neu geschaffen. Diese Verwendungsgruppe war daher bei der Stichtagsberechnung - ohne inhaltliche Änderung - anzuführen.

Durch die mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle getroffene Regelung erfolgt die Ausbildung einer Kindergärtnerin nunmehr an einer höheren Schule. Es war daher die neugeschaffene Verwendungsgruppe  $K_{LK}$  im § 7 Abs.4 Z.4 anzuführen.

Zu Art.I Z.2 (§ 7 Abs.7 Z.3):

Durch die Änderung wird bewirkt, daß Karenzurlaube, die nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz gewährt werden, für den Vorrückungsstichtag voll angerechnet werden.

Zu Art.I Z.3 bis 5 (§ 19 Abs.1, 2 und 3):

Die Änderung bewirkt, daß den Bediensteten für die angeführten Fälle eine flexiblere Gestaltung ihres Beschäftigungsausmaßes ermöglicht wird.

Dies ist u.a. für den Bereich des Kindergartendienstes von Bedeutung, da bei Ermöglichung einer 30-stündigen Wochenarbeitszeit (3/4-Beschäftigung) die Führung von Halbtags(Vormittags-)gruppen dienstrechtlich erleichtert wird.

Zu Art.I Z.6 (§ 26 Abs.3):

Zufolge Erstellung neuer Schemata für den Kindergartendienst ( $K_{LK}$ ) und für den gehobenen Fürsorgedienst ( $K_s$ ) war die Regelung erforderlich.

Zu Art.I Z.7 (§ 37 Abs.2):

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 erhielt durch Art.I des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.721/1988, die Bezeichnung "Behinderteneinstellungsgesetz".

Zu Art.I Z.8 (§ 40 Abs.2):

Mit der Novelle zur Bundesverfassung, BGBl.Nr.341/1988, wurde dem Art.7 B-VG folgender Abs.3 angefügt:

"Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel."

Durch diese Bestimmung soll generell die Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtsbezeichnungen und Titeln geschaffen werden.

Mit der BDG-Novelle 1988 (BGBl.Nr.287/1988) wurde diese Möglichkeit im Bundes-Dienstrecht vorgesehen. Die Formulierung im § 63 Abs.2 BDG läßt jedoch den Schluß zu, daß die Führung der Amtstitel in weiblicher Form zwingend sei.

§ 40 Abs.2 räumt Beamtinnen die Wahl ein, ihren Amtstitel oder ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form zu führen.

Zu Art.I Z.9 (§ 40 Abs.3 bis 6 neu):

Durch die Regelung im § 40 Abs.2 (neu) war die Absatzbezeichnung der bisherigen Absätze 2 bis 5 zu ändern.

Zu Art.I Z.10 (42 Abs.1 lit.f):

Den Sozialarbeitern wurde eine eigene Verwendungsgruppe zugewiesen, weshalb die Bestimmung über den Erholungsurlaub zu ändern war.

Zu Art.I Z.11 (§ 42 Abs.9):

Durch die Änderungen im Artikel I Z.3 bis 5 war die Neufassung des § 42 Abs.9 erforderlich.

Zu Art.I Z.12 (§ 44 Abs.4):

Die vorgesehene Änderung stellt klar, daß auch Karenzurlaube nach dem NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam bleiben.

Zu Art.I Z.13 (§ 49 Abs.3 lit.b):

Auf die letzte Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes war Bedacht zu nehmen.

Zu Art.I Z.14 (§ 49 Abs.3):

Die Änderung ist eine Folge der im § 19 Abs.1 vorgesehenen Änderung.

Zu Art.I Z.15 bis 17 (§ 49 Abs.6 bis 8):

Ein Beamter, der durch von ihm nicht beeinflussbare Umstände vor Erreichen einer Dienstzeit von 25 Jahren aus dem Aktivstand ausscheidet, soll ab dem 20. Dienstjahr eine aliquote Jubiläumsbelohnung (auf der Basis des Ausmaßes für die 25-jährige Jubiläumsbelohnung) erhalten.

Wesentliche Mehraufwendungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Zu Art.I Z.18 (§ 54 Abs.3 Z.1):

Durch die vorgesehene Ergänzung wird bestimmt, daß für einen Karenzurlaub nach dem NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz kein Pensionsbeitrag zu leisten ist.

Zu Art.I Z.19 (§ 56 Abs.1 erster und zweiter Satz):

Die Vertragsmuster der Kreditinstitute sehen regelmäßig ohne Rücksicht auf die Höhe des Kredites eine Verpfändung aller exekutionsfähigen Gehaltsteile vor. Die geltende Rechtslage würde dadurch die Gewährung eines Gehaltsvorschusses ausschließen. Die geplante Neuregelung beseitigt die einschränkende Bestimmung, wonach die Rückzahlungsraten im unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge gedeckt sein müssen. Diesbezüglich wird der Rechtszustand, wie er für Bundesbedienstete gilt, hergestellt. Der Dienstbehörde bleibt es im Rahmen des freien Ermessens vorbehalten, auf Bezugsbelastungen, die eine Rückzahlung des Gehaltsvorschusses beeinträchtigen, Bedacht zu nehmen.

Zu Art.I Z.20 (§ 60 Abs.2):

Die bisherigen Gehaltsschemata für die Verwendungsgruppen  $K_{L2v}$  und  $K_{L3}$  setzten sich aus dem (aus der Gehaltstabelle ersichtlichen) Gehalt und einer allen Angehörigen dieser Verwendungsgruppen zuerkannten, auf § 73 DPL basierenden, Zulage zusammen. Diese Zulage soll nunmehr aus Gründen der Transparenz und damit einer besseren Vergleichbarkeit in die Gehaltstabelle eingebaut werden. Durch diese Maßnahme tritt an sich keine Änderung des (Gesamt-)Gehaltes dieser Beamten ein.

Die neu geschaffenen Schemata  $K_{S4}$ ,  $K_S$  und  $K_{LK}$  folgen dieser Systematik. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil, Punkt 1, verwiesen.

Hinsichtlich der Verwendungsgruppen  $K_{L3s}$  und  $K_{MF}$  erfolgte diese Regelung in der 2. DPL-Novelle 1990.

Zu Art.I Z.21 (§ 66 a):

Zufolge Erstellung neuer Schemata für den Kindergartendienst ( $K_{LK}$ ) und für den gehobenen Fürsorgedienst ( $K_S$ ) war auch eine Regelung hinsichtlich der Allgemeinen Dienstzulage zu treffen.

Zu Art.I Z.22 (§ 68 Abs.14):

Mit dieser Regelung sollen die bisher nicht berücksichtigten Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz in die Aufzählung der für den Bezug der Haushaltszulage zu berücksichtigenden Einkünfte aufgenommen werden.

Weiters sollen bei der Berechnung dieser Einkünfte Präsenzdienner und Zivildienner gleichgestellt werden. Dabei bleiben bei den Barbezügen jene Bezüge unberücksichtigt, die einen tatsächlichen Aufwandsersatz darstellen.

Diese Änderung wurde darüber hinaus zum Anlaß genommen, einige Zitierungen an eingetretene Änderungen anzupassen und den durch zahlreiche Novellierungen unübersichtlich gewordenen § 68 Abs.14 neu zu gliedern.

Zu Art.I Z.23 (§ 71 Abs.9):

Mit der DPL-Novelle 1986 wurde einer Forderung der Dienstnehmervertretung entsprechend, der Freizeitausgleich für Außendienstüberstunden ermöglicht. Alternativ zur Barabgeltung konnte für zwei Außendienstüberstunden eine Stunde Zeitausgleich beantragt werden. Diese Bestimmung hat sich nicht bewährt, nur vereinzelt wurde vom Freizeitausgleich Gebrauch gemacht. Mit der vorgesehenen Novellierung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Außendienstüberstunden primär in bar abzugelten sind. Hinsichtlich der Höhe der Barabgeltung tritt keine Änderung ein. Die Dienstbehörde soll unter Bedachtnahme auf § 71 Abs.1 lit.b auf Grund von Richtlinien über den Zeitausgleich von Außendienstüberstunden entscheiden.

Zu Art.I Z.24 (§ 80 Abs.7):

Die vorgesehene Neuregelung ist eine Folge der Änderung des § 19 Abs.1 (Art.I Z.3).

Zu Art.I Z.25 (§ 83 Abs.5):

Siehe zu Art.I Z.22.

Zu Art.I Z.26 (§ 114 b Abs.4):

Infolge des Zeitaufwandes für die Senatsbestellung, den Aktenlauf, die Terminvereinbarung für die nichtöffentliche Sitzung des Senates, die Bescheidausfertigung und die Zustellung ist eine Frist im vorgesehenen Ausmaß erforderlich.

Zu Art.I Z.27 und 28 (§ 117 DZ 6 und DZ 7):

Auf Grund der Bedeutung der Dienststellung ist es gerechtfertigt, daß der Vertreter des Leiters der Gruppe GB/2 einen entsprechenden Funktionstitel führt.

Zu Art.I Z.29 (§ 117 DZ 27):

Beamte des Dienstzweiges Nr.43, die eine abgeschlossene Ausbildung als Stationsgehilfe(in) aufweisen, sollen in den Dienstzweig Nr.27 (Fürsorgehilfsdienst) als Seniorenbetreuer(innen) aufgenommen werden können.

Zu Art.I Z.30 (§ 117 DZ 32):

Siehe zu Art.I Z.20.

Zu Art.I Z.31 (§ 117 DZ 38):

Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Art.I Z.32 (§ 117 DZ 46):

Durch die Änderung der Ausbildungsdauer (5 Klassen nach Abschluß der Pflichtschule) und durch die Ausweitung des Lehrplanes stellt die Bildungsanstalt für Erzieher entsprechend der 7. Schulorganisationsnovelle eine höhere Schule dar. Sie schließt mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Erzieher ist, ab.

Mit der Ergänzung (Punkt 7 der Aufnahmebedingungen) soll klargestellt werden, daß die Absolvierung der Bildungsanstalt für Erzieher in der neuen Form auch als Anstellungserfordernis für diesen Dienstzweig gilt.

Zu Art.I Z.33 (§ 117 DZ 52):

Auf Grund der 7. Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBI.Nr.365/1987, erfolgt die Ausbildung der Kindergärtner(innen) ab 1. September 1985 in den neu geschaffenen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik. Diesem Umstand wird durch die Einfügung der entsprechenden Aufnahmebedingung Rechnung getragen.

Zu Art.I Z.34 (§ 117 DZ 53):

Siehe zu Art.I Z.20!

Zu Art.I Z.35 (§ 150 Abs.5):

Entsprechend der derzeitigen Regelung darf der Zuschuß zur Nächtigungsgebühr höchstens 200 % der zustehenden Nächtigungsgebühr betragen. Vereinzelt mußte festgestellt werden, daß damit die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Unterkunft nicht abgegolten wurden. Durch die vorgesehene Streichung des Höchstausmaßes sollen derartige Härtefälle vermieden werden; ein nennenswerter Mehraufwand ist damit nicht verbunden.

Zu Art.I Z.36 (§ 162 Abs.4):

Der Entfall der Wortfolge "auf Trennungsgebühr und Trennungszuschuß" war durch die Neuregelung im § 168 b Abs.3 lit.a möglich. Die näheren Ausführungen finden sich zu Art.I Z.37.

Zu Art.I Z.37 (§§ 168, 168 a und 168 b):

Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, soll die Neuregelung einer überschaubaren und einfachen Vollziehung dienen. Derzeit beinhaltet das Rechtsinstitut Gesetzesbegriffe, die äußerst schwierig zu vollziehen sind. Als Beispiele seien angeführt:

\* "Erlangung einer zumutbaren Wohnung";

\* die Trennungsgebühr ist "zu versagen, wenn der Beamte das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet hat oder wenn er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen.";

\* "Der Beamte hat sich ständig zu bemühen, am Dienstort eine Wohnung zu erlangen".

Mit dem vorliegenden Entwurf soll von diesen subjektiven, in der Person des Beamten liegenden Kriterien abgegangen werden und der Mehraufwand, der dem verheirateten Beamten durch eine Versetzung entsteht, in einer pauschalierten Form abgegolten werden.



Nach der bisherigen Regelung besteht bei Erfüllung der Voraussetzung für eine gewisse Zeit ein Rechtsanspruch auf Trennungsgebühr, für einen weiteren Zeitraum liegt es im Ermessen der Dienstbehörde, die Trennungsgebühr weiterzugewähren.

Voraussetzung für einen positiven Ermessensgebrauch ist ein Bemühen des Beamten, eine zumutbare Wohnung am Dienstort zu erlangen.

Hiebei handelt es sich möglicherweise um eine nicht ausreichende (weil unbestimmte) Ermächtigung, die dem Bestimmtheitsgebot des Art.18 Abs.1 B-VG widerspricht. In der Neufassung ist daher eine Ermessensübung nicht mehr vorgesehen; der Zeitraum für einen Rechtsanspruch auf Trennungsgebühr wurde verlängert.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Versetzung eines verheirateten Beamten in der Regel erhöhte Kosten seiner Haushaltsführung mit sich bringt. Aus den verschiedensten, aber stets in der Familie gelegenen Gründen (z.B. für die ganze Familie geeignete Wohnung am Dienstort kann nicht sofort gefunden werden, schulpflichtige Kinder sollen das Schuljahr in ihrer "alten" Schule beenden können etc.) ist es nämlich einem Beamten erfahrungsgemäß nicht möglich, sofort nach der Versetzung mit der Familie in den Dienstort zu übersiedeln.

Für einen Übergangszeitraum ist der Beamte daher gehalten, einen doppelten Haushalt zu führen. Dementsprechend ist die gemeinsame Haushaltsführung mit erhöhten Kosten verbunden.

Zur Tragung dieser erhöhten Kosten ist der verheiratete Beamte - anders als der ledige bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Beamte - nach §§ 91, 92 und 94 ABGB verpflichtet. Diese Kosten erwachsen dem verheirateten Beamten durch die Versetzung daher notwendigerweise und sollen durch einen pauschalierten Betrag - die Trennungsgebühr - (zumindest teilweise) abgegolten werden.

Die Regelung, in den ersten sechs Monaten eine höhere Gebühr als in den Folgemonaten festzulegen, wurde beibehalten, weil es offenkundig ist, daß die Aufwendungen an einem neuen Dienstort in den ersten Monaten besonders hoch sind.

Ob Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß zu gewähren ist, war bisher unter anderem abhängig von der fahrplanmäßigen Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum neuen Dienstort (unabhängig davon, ob das Massenbeförderungsmittel auch tatsächlich benützt wurde).

Der Entwurf geht hievon nicht ab, da Überlegungen, als Unterscheidungskriterium lediglich die Entfernung Wohnung - Dienstort festzulegen, wegen der undifferenzierten Anknüpfung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz für verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden (Stellungnahme des Bundeskanzleramtes vom 18. April 1988, GZ 921.230/1-II/A/1/88).

Im Zuge der Dezentralisierungs- und Regionalisierungsbestrebungen kommt es zu Verlegungen von Dienststellen (Beispiel: Verlegung des Gebietsbauamtes I von Wien nach Korneuburg). Der Beamte wird aber hiebei nicht versetzt, da nach der Legaldefinition des § 4 Abs.7 eine Versetzung in der dauernden Zuweisung an eine andere Dienststelle besteht. Da aber ein derartiger Dienstortwechsel in seinen reisegebührenrechtlichen Auswirkungen einer Versetzung gleichkommt, wurde im Interesse der Klarstellung die Bestimmung des § 168 b Abs.1 aufgenommen.

Für die Berechnung der Trennungsgebühr (des Trennungszuschusses) sollen ausschließlich die Arbeitstage von Bedeutung sein. Die in der Trennungsgebühr oder im Trennungszuschuß enthaltene Tagesgebühr soll aber - wie bisher - dann zur Gänze oder zum Teil gekürzt werden, wenn bei einer Dienstreise Tagesgebühren anfallen. Es ist daher die sinngemäße Anwendung des § 159 Abs.2 vorgesehen (§ 168 b Abs.2).

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurde gemäß § 168 Abs.1 unter Bedachtnahme auf § 168 Abs.7 (§ 159) die Trennungsgebühr auch für Samstage, Sonn- und Feiertage flüssiggemacht. Durch die erwähnte Neuregelung, wonach die Trennungsgebühr ausschließlich für Arbeitstage gebührt, konnten die Prozentsätze der Tages- und Nächtigungsgebühren von 50 % auf 75 % und von 25 % auf 37,5 % angehoben werden, ohne daß dadurch für das Land ein Mehraufwand eintritt. Diese Berechnungsmodalität bedeutet nicht, daß durch die Trennungsgebühr nur Aufwendungen

für Arbeitstage abgegolten werden. Vielmehr handelt es sich um eine Pauschalgebühr zur teilweisen Abgeltung des an allen Tagen (und nicht nur an Arbeitstagen) durch die Versetzung entstehenden Mehraufwandes, wobei lediglich die Arbeitstage für die Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Die Höhe des Trennungszuschusses soll im wesentlichen unverändert bleiben. § 168 a Abs.3 entspricht der im § 158 Abs.6 für den Zuteilungszuschuß getroffenen Regelung.

Zufolge der vorgesehenen Bestimmung des § 168 b Abs.3 konnte die bisherige Regelung im § 162 Abs.4 (siehe Art.I Z.36) entfallen. In der Regel wird von Mehraufwendungen zum Erreichen des neuen Dienstortes dann nicht gesprochen werden können, wenn nach der Versetzung die Entfernung im Vergleich zum bisherigen Dienstort geringer ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Regel auf jenen Kreis von Bediensteten, die im Zeitpunkt ihrer Versetzung aufgrund einer früheren Versetzung bereits Anspruch auf Trennungsgeld oder Trennungszuschuß haben, insofern nicht zutrifft, als ihnen höhere Aufwendungen zum Erreichen des alten Dienstortes (teilweise) abgegolten werden und sie daher regelmäßig niedrigere Aufwendungen zu tragen haben, als dies zum Erreichen des neuen Dienstortes der Fall ist. Aus Gründen sachlicher Rechtfertigung ist es daher geboten, diesen Bediensteten einen entsprechenden Anspruch auch dann zuzuerkennen, wenn ihre Aufwendungen - absolut gesehen - durch die Versetzung geringer werden.

Zu Art.I Z.38 (§ 172 und 173):

Mehrere Gründe sind Anlaß für die Neuregelung der Reisebeihilfe, wobei die bisherigen Grundsätze im wesentlichen beibehalten werden. Die Abgeltung des Mehraufwandes für Dienstreisen soll von der Außendiensttätigkeit abhängig sein und nicht von Kriterien, die nur mittelbar auf das Ausmaß dieser Tätigkeit Schlußfolgerungen zulassen. So wurde im gehobenen Forstaufsichtsdienst vom Ausmaß des Waldbestandes und im Straßendienst vom Ausmaß der zu betreuenden Straßenkilometer ab- und auf das bei den Sozialarbeitern (Dienstzweige 32 bis 35) mit der 3. DPL-Novelle 1984 eingeführte System übergegangen. Dies vor allem deshalb, weil sich diese Regelung bewährt hat.

Die Steuerreform 1989 (Einkommensteuergesetz 1988) brachte u.a. auf dem Gebiete des Reisegebührenrechtes wesentliche Änderungen. Die nach früherem Recht für den öffentlichen Dienst bestandene Steuerfreiheit von Reisegebühren wurde teilweise beseitigt. Die Reisebeihilfe konnte grundsätzlich unter § 26 Z.4 lit.b EStG subsumiert werden, es wird jedoch von der Finanzverwaltung als unerläßlich angesehen, daß Aufzeichnungen über die Außendiensttätigkeit geführt werden. Dementsprechend ist die steuerliche Berechnung vorzunehmen.

Derartige Aufzeichnungen, die bereits über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr geführt werden, waren Grundlage für die Neufestsetzung der Höhe der Reisebeihilfe.

Im übrigen waren auch verwaltungsökonomische Gründe für die Neuregelung maßgebend, da durch die erwähnte Steuerreform eine nicht unerhebliche Mehrbelastung bei der Vollziehung des Reisegebührenrechtes eingetreten ist. Zur Klarstellung wird festgehalten, daß auch bei der nunmehrigen Regelung, die nach dem Einkommensteuergesetz vorgesehenen steuerfreien Sätze von der Dienstbehörde nur dann anzuerkennen sind, wenn die Außendiensttätigkeit mit einwandfreien Nachweisen belegt ist.

Die für die Dienstzweige 75 bis 81 bisher bestehende Regelung konnte entfallen, da der Personenkreis nicht Normadressat der Dienstpragmatik der Landesbeamten ist; die entsprechende Regelung befindet sich im Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBI. 2300.

Zu Art.I Z.39 (Art. XXVI der Anlage B):

Hiebei handelt es sich um eine Übergangsregelung für jene Beamte, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Trennungsgebühr (ein Trennungszuschuß) zusteht. Für diesen Anspruchsfall soll die bisherige Regelung grundsätzlich aufrecht bleiben. Über Antrag ist jedoch die Neuregelung anzuwenden, wobei aber die Zeiträume, für die Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) bereits gewährt wurde, auf die Anspruchsdauer anzurechnen sind.

Zu Art.I Z.40 (Art. XXVII der Anlage B):

Beamten der Verwendungsgruppen  $K_{S4}$ ,  $K_{L2V}$  und  $K_{L3}$ , deren Bezüge im § 60 geregelt werden, wurde bisher als Teil ihres Monatsbezuges auf § 73 gegründete Zulagen gewährt.

Zufolge der Neugestaltung dieser Gehaltsschemata, die diese Zulagen in den Gehaltsansätzen berücksichtigen, ist zur Klärstellung eine Übergangsbestimmung erforderlich.

Zu Art.I Z.41 (Art. XXVIII der Anlage B):

Die in den Dienstzweig Nr.32 aufzunehmenden Beamten haben eine Reifeprüfung und eine zusätzliche Ausbildung von 6 Semestern an der Akademie für Sozialarbeit nachzuweisen.

Im Dienstzweig Nr.32 befinden sich jedoch tatsächlich auch Beamte, die nach den für sie damals geltenden Aufnahmebedingungen lediglich die Fürsorgeschule zurückgelegt haben. Aus diesem Grund ist eine um 2 Jahre unterschiedliche Einstufung gerechtfertigt.

Zu Art.I Z.42 (Art. XXIX der Anlage B):

Durch Z.20 dieser DPL-Novelle wurden für die Dienstzweige Nr.32, 52 und 53 neue Gehaltsschemata geschaffen. Durch die neuen Gehaltsansätze sollen die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche bereits vor Inkrafttreten der neuen Gehaltsansätze angefallen sind, nicht berührt werden.


## Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (3. DPL-Novelle 1990) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

  
Landeshauptmann